

**Neubekanntmachung
der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 3. Juni 2005**

Aufgrund des Artikels 2 Absatz 2 der 1. Änderungsordnung zur Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22. Februar 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2005, S. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in der seit dem 1. April 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, 03.06.2005

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des vierten Fachsemesters, soweit sie ihr Studium im Sommersemester begonnen haben, bis zum Ende des fünften Fachsemesters, nach Maßgabe des Studienplanes eine Zwischenprüfung abzulegen. Diese Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.

(2) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistungen im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Rechtsgebiet.

(3) Nach § 72 Abs. 2 Nr. 9 ThürHG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Abs. 1 angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Erziehungsurlaub,
2. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
3. Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
4. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn der Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben hat,
5. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
6. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung.

§ 2

Prüfungsorgan

(1) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Zwischenprüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus dem Studiendekan als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Vertreter.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte zwei Professoren und deren Stellvertreter, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und seinen Stellvertreter sowie einen studentischen Vertreter und seinen Stellvertreter zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Zwischenprüfungsausschusses.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Ausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

§ 3

Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in den in § 4 genannten Lehrveranstaltungen als abschließende Aufsichtsarbeiten (Klausuren) abgenommen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters

- aus den Fächern des Zivilrechts drei Klausuren
- aus den Fächern des Öffentlichen Rechts zwei Klausuren
- aus den Fächern des Strafrechts zwei Klausuren

mit Erfolg angefertigt worden sind. Aus dem Grundkurs im Öffentlichen Recht (I und II) ist nur eine Klausur anrechenbar.

(3) Die Prüfungsleistungen werden durch die Professoren der jeweiligen Prüfungslehrveranstaltung mit einer Punktzahl und einer Note nach §1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (Bundesnotenverordnung vom 3. Dezember 1981, GVBl. S. 1243) bewertet.

§ 4

Prüfungslehrveranstaltungen

(1) Für die Zwischenprüfung anrechenbare Klausuren werden in folgenden Veranstaltungen angeboten:

1. Zivilrecht:

Einführung in das BGB/Propädeutik
Schuldrecht Allgemeiner Teil
Schuldrecht Besonderer Teil I: Vertragliche Schuldverhältnisse
Schuldrecht Besonderer Teil II: Gesetzliche Schuldverhältnisse
Sachenrecht I und II

2. Öffentliches Recht:

Staatsorganisationsrecht (Grundkurs I)
Grundrechte (Grundkurs II)
Allgemeines Verwaltungsrecht
Grundzüge des Rechts der Europäischen Union

3. Strafrecht:

Strafrecht I (Schwerpunkt: Allgemeiner Teil mit Einführung in das Strafrecht)
Strafrecht II (Schwerpunkt: Besonderer Teil)
Strafrecht III (Methodik strafrechtlicher Fallbearbeitung)

(2) Die Prüfungsleistungen müssen in dem Fachsemester erbracht werden, für das die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan oder dem Vorlesungsverzeichnis der Rechtswissenschaftlichen Fakultät frühestens angeboten wird, ansonsten gelten diese als erstmals nicht bestanden. Bei Nichtbestehen gilt die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 7. Prüfungsleistungen

nicht zugelassener Studierender die vor dem in Satz 1 abgelegten Fachsemester erbracht werden, werden nicht zur Bewertung angenommen.

§ 5 Klausuren

- (1) Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 - 120 Minuten. Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu erstellen.
- (2) Die Klausuren werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende geschrieben.
- (3) Bei den Klausuren ist der Studentenausweis zur Kontrolle vorzulegen. Die Klausuren sind mit der Matrikel-Nr. zu versehen.
- (4) Die Studierenden dürfen nur die von den Professoren ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt der Professor.
- (5) Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt.

§ 6 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsteilnehmer, deren Leistung nicht mindestens mit ausreichend bewertet worden ist, können diese Prüfungsleistung in einer späteren Veranstaltung zum selben Gegenstand bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters wiederholen.
- (2) Ein Wiederholungsanspruch besteht nur, sofern die Prüfungsleistungen in den regulären Prüfungslehrveranstaltungen (§ 4) bis zum Ablauf des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters erbracht werden können.
- (3) In Fällen besonderer Härte kann der Zwischenprüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.

§ 7 Täuschungsversuch; Ordnungsverstoß; Rücknahme, Versagung

- (1) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Dekan überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß gegen Abs. 1 nicht mehr als eine Prüfungsleistung, kann der Zwischenprüfungsausschuss deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner zurückzunehmen, wenn es oder eine hierfür notwendige Bescheinigung (§ 9 Abs. 1) oder eine Fristverlängerung durch Täuschung erwirkt wurde.
- (4) Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung (§ 9 Abs. 1) und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung nach Abs. 2 und 3 rechtfertigen würden. Über die Versagung von Bescheinigungen entscheidet der Professor der jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 8

Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Der Professor der jeweiligen Lehrveranstaltung erteilt eine benotete Bescheinigung über jede erfolgreich bestandene Prüfungsleistung. Über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten durch Bescheinigungen nach Abs. 1 nachgewiesen sind.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 auf und enthält den Hinweis, dass Übungen für Anfänger nicht mehr Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene sind.

§ 9

Anerkennung anderer Leistungen

Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereiches des Deutschen Richtergesetzes kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden.

§ 10

Studienortwechsel

(1) Wer nach dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium an der Friedrich-Schiller-Universität fortsetzen zu können.

(2) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht, sofern in jeder dieser Übungen sowohl eine Klausur als auch eine Hausarbeit bestanden wurden.

(3) Wer vor dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Universität nach Jena wechselt, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des nach § 1 Abs. 1 maßgeblichen Fachsemesters absolvieren. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an der vorherigen Fakultät wird anerkannt. Gleichwertige Leistungen im Rahmen eines auf den Abschluss Erste Prüfung im Sinne des § 5a Deutschen Richtergesetzes gerichteten Studienganges an einer anderen deutschen Universität werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt.

(4) Das Zwischenprüfungszeugnis, Fristverlängerungen und die Zulassung zur Ablegung von Prüfungsleistungen sind Studierenden zu versagen, die den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen deutschen Universität verloren haben.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils für Männer und Frauen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Zwischenprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, erhalten auf Antrag bereits erworbene Scheine aus den Anfängerübungen als entsprechende Zwischenprüfungsleistung anerkannt. Das nach § 1 Abs. 1 maßgebliche Fachsemester errechnet sich bei ihnen ab dem WS 2000/2001.